

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Vorhaben „Haltepunkt Lindau-Aeschach Neubau Haltepunkt / Erneuerung Verkehrsstation“, Bahn-km 151,050 bis 151,290 der Strecke 5362 Buchloe -Lindau in der Stadt Lindau (Bodensee)

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München (Planfeststellungsbehörde) vom 19.12.2025, Az. 651ppi/011-2024#015 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 28.01.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 10.02.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter <https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten [Sb1-mue-nrb@eba.bund.de].

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Haltepunkt Lindau-Aeschach Neubau Haltepunkt / Erneuerung Verkehrsstation“ in der Gemeinde Lindau (Bodensee), im Landkreis Lindau, Bahn-km 151,050 bis 151,290 der Strecke 5362 Buchloe - Lindau und Bahn-km 22,225 bis 22,345 der Strecke 4530 Friedrichshafen – Lindau wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Vorhaben „Haltepunkt Lindau-Aeschach Neubau Haltepunkt / Erneuerung Verkehrsstation“ hat den Bau eines neuen Haltepunkts mit zwei Außenbahnsteigen an Gleis 11 und 12 der zweigleisigen Strecke 5362 Buchloe – Lindau zum Gegenstand. An dem neuen Haltepunkt wird eine Personenunterführung mit Treppen- und Aufzugsanlage errichtet. Die Erschließung erfolgt über den öffentlichen, bahnparallelen Rad- und Gehweg, über die angrenzende östliche Freifläche und über die Wackerstraße. Daneben umfasst das Vorhaben die Erneuerung des Außenbahnsteigs an Gleis 10 der eingleisigen Strecke 4530

Friedrichshafen Stadt – Lindau Aeschach, die Errichtung von Rampenanlagen für die Bahnsteige Gleis 10 und 12 sowie die Erneuerung der elektronischen Anlagen am Haltepunkt.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme öffentlicher Grundstücke und Wege, Eingriffe in Natur und Landschaft und damit verbunden landespflegerische Maßnahmen, Versetzen eines Teils der bestehenden Lärmschutzwand und passive Lärmschutzmaßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Gewässerschutz, den Natur- und Artenschutz, den Immissionsschutz, das Abfallrecht und den Bodenschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, 24.01.2026



Lindau (Bodensee), den 04.02.2026
Stadt Lindau (Bodensee)

Das Amtsblatt der Stadt Lindau (B) wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint 14 täglich und nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Webseite www.stadtlindeu.de/amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.